

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verlag:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 230.

Montag, 4. Oktober 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum breite Grundstift-Beile (7 Silben) 18 Pf., Zeitrauber 12 Pf.; zeitrauber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erwünscht, wenn der Betrag versandt, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Ebschützle Unterhaltungsbeilage „Werkstätten an der Elbe“.
Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Artur Döhnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nach-Rüstung der Jahrgänge 1876—1895 betr.

Die Bekanntmachung der Königlichen Ersatzkommission vom 27. September 1915 (No. 227 des Rieser Tageblattes vom 30. September 1915) wird dahier abgeändert, daß die auf den 7. 8. 9. 11. 12. und 13. Oktober 1915 anberaumte Rüstung der in der Bekanntmachung der Ersatzkommission Großenhain vom 14. September 1915 (No. 214 des Rieser Tageblattes vom 15. September 1915) aufgeführten Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1876—1895 nicht im Hotel zum Kronprinz, sondern in Riesa im Hotel zum Stern stattfindet.

Der Stadtrat zu Riesa und die Herren Gemeindevorstände wollen dafür Sorge tragen, daß die Mannschaften nach dem zuletzt genannten Lokale beordert werden.
Großenhain, den 1. Oktober 1915.

Die Königliche Ersatzkommission.

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr.

Im Auftrage der Königlichen Kreisshauptmannschaft Dresden werden die Eigenthümer der nach dem 14. März 1915 zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen erneut zugelassenen Kraftfahrzeuge darauf hingewiesen,

1. daß das Mitnehmen von Personen, die an dem Zwecke, zu dem ein Fahrzeug zugelassen worden ist, nicht beteiligt sind, insbesondere von Familienangehörigen nicht weiter zulässig ist, und daß die Bekanntmachung der Königlichen Kreisshauptmannschaft vom 29. März 1915 — vergl. Sächsische Staatszeitung vom 29. März 1915, Nr. 72 — insoweit widerrufen wird,

2. daß der Verkehr von Kraftfahrzeugen an Sonn- und Festtagen — abgesehen von den Kraftdroschken — grundsätzlich verboten ist, soweit nicht dazu in Anerkennung eines dahin gehenden öffentlichen Bedürfnisses im Allgemeinen oder für den Einzelfall behördliche Genehmigung erteilt wird, daß diese Genehmigung im Einzelfalle von der dazu ermächtigten Amtshauptmannschaft im übrigen aber von der Königlichen Kreisshauptmannschaft erteilt wird, und daß Besuche dieser Art, soweit sie der Kreisshauptmannschaftlichen Entscheidung unterliegen, binnen 8 Tagen nach der Bescheidung schriftlich bei der Amtshauptmannschaft zur gutachtlichen Berichterstattung an die Königliche Kreisshauptmannschaft anzubringen sind.

Gleichzeitig wird erneut — vergl. Bekanntmachung der Königlichen Kreisshauptmannschaft vom 17. Juli 1915 — darauf hingewiesen, daß die Kraftfahrzeuge lediglich zu den Zwecken, durch welche die Zulassung begründet worden ist und nur insoweit benutzt werden dürfen, als sich diese Zwecke ohne besondere Schwierigkeiten nicht auch unter Benutzung anderer Verkehrsmittel — Eisenbahn, Pferdefuhrwerk, Fahrrad usw. — oder auf telegrafischem, telephonischem oder brieflichem Wege erreichen lassen, und daß Zuwiderhandlungen, abgesehen von etwa bezeugter strafrechtlicher Verfolgung, den Widerruf der Zulassung und nach Befinden Einziehung des Kraftfahrzeuges zur Folge haben — § 7 und § 8 der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915, Reichsgesetzblatt Seite 114. —
Großenhain, den 2. Oktober 1915. 506 H

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die in früheren Jahren und auch in diesem Jahre während der trockenen Zeit gemachten Wahrnehmungen, daß nicht allenthalben die Gewächse in der Weise, wie es gesehen werden könnte, benutzt werden, veranlaßt die Königliche Amtshauptmannschaft erneut darauf hinzuweisen, von dem, was Feld, Wiese, Garten, Rain, zur menschlichen und tierischen Nahrung bietet, nichts ungenutzt zu lassen und vor Eintritt des Winters noch bestmöglichst zu verwerten.

Gemäße wird, soweit es nicht im Boden — ev. geschütt — stecken bleiben kann, um direkt f. B. verwertet zu werden, rechtzeitig in Steller und Mieten zu schaffen oder noch in Dauerware, gedörrt oder sterilisiert, herzustellen, auch die Blätter der Rüben, soweit sie nicht sogleich zur Verfütterung gelangen, werden zum Einsäuern in Gräben zu bringen sein.

Der durch die Witterungsverhältnisse gut bestandene Grasmuch wird nach Möglichkeit am besten durch den Weidgang — Austreiben, Aufpöppeln — der Tiere, der sicherlich vielmehr als bisher stattfinden dürfte, auszunutzen sein. Hierbei könnte Kraftfutter für die Zeit aufgespart werden, in welcher das Grünfutter nicht mehr bez. nicht in dem Maße zur Verfügung steht.

Den Besitzern von Ziegen könnte von Nutzungsberechtigten, wenn nicht ohne, so doch nur gegen ein ganz geringes Entgelt, die Nutzung bez. das Abweiden der Straßenränder, der Feldwege, schließlich auch der Raine gestattet werden. Voraussetzung ist, daß die Eigenthümer der Ziegen darauf halten, daß nicht Privateigentum bez. andere Gewächse, so Straßenbäume, beschädigt werden. Die Herren Gemeindevorstände möchten in dieser Richtung vermitteln wirken.

Wenn auch die sogenannten Küchenabfälle wohl bisher und schon insbesondere in ländlichen Gemeinden rationell in der Wirtschaft verwendet worden sind, so mag immerhin hierdurch auf den hohen Wert der tierischen Abfälle und insbesondere der pflanzlichen Abfälle (Kartoffelschalen, Reste von Gemüsen, Früchte aller Art) zur Verwendung als Futtermittel hingewiesen werden. Die Herren Gemeindevorstände besonders in Orten, in denen die ländliche Wirtschaftsweise zurücktritt und die angestrebte Verwendung der Abfälle nicht so nahe liegt, wollen gegebenenfalls ihre Vermittlung eintreten lassen.

Wenn nach früheren Bekanntmachungen der Königlichen Amtshauptmannschaft das Verbrennen von Kartoffelkraut, Quecken, dicken Stoffen aller Art auf freiem Felde nur mit Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft gestattet war, so wird hiermit das Verbrennen von Kartoffelkraut mit Rücksicht darauf, daß es in diesem Jahre wirtschaftlich besser verwertet werden kann, so mindestens zum Decken der Kartoffel- und Rübenmieten und zur Einstreu, überhaupt untersagt.

Großenhain, am 2. Oktober 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Nachdem durch Bekanntmachung des Oberkommandos — Nr. M. 325 o/7. 15. R. N. A. — die Frist zur freiwilligen Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel bis zum 16. Oktober 1915 verlängert worden ist, findet die Abnahme derartiger Gegenstände für den ländlichen Teil des Bezirkes wie folgt statt:

- in Gröba: Mittwoch, den 6. Oktober d. J. vorm. 8 bis 1 Uhr nachm. im sogenannten Lustschuppen der Firma Frische am Eingang zum alten Park,
- in Gröditz: Freitag, den 8. Oktober d. J. vorm. 8 bis 1 Uhr nachm. in der Niederlage des Herrn Leuschner am Bahnhof,
- in Langenberg: Montag, den 11. Oktober d. J. vorm. 8 bis 1 Uhr nachm. im Gasthof daselbst,
- in Radeburg: Mittwoch, den 13. Oktober d. J. vorm. 8 bis 1 Uhr nachm. im Bahnhofrestaurant von Frau Eichler,
- in Grossenhain: Freitag, den 15. und Sonnabend, den 16. Oktober d. J. vorm. 8 bis 1 Uhr nachm. beim Spediteur Broermann, Weststraße 26 (nur für die umliegenden ländlichen Ortschaften.)

Außer den nach § 2 dieser Verordnung der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen werden zu dem bisherigen Uebnahmepreis von

4.— M., 3.— M. und 13.— M. für Kupfer, Messing und Nickel ohne Beschläge und 2.80 M., 2.10 M. und 10.50 M. mit Beschlägen

noch folgende Gegenstände angenommen:

Bürkenbleche, Eimer, Kaffeekannen, Teelassen, Röhrenplatten, Milchannen, Kaffeemaschinen, Zemaaschinen, Samovars, Zuckerböden, Teeglashalter, Messagen, Messerbüchse, Zahntischgeräte, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchfässer, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Rippesachen, Thermometer, Schreibräutern, Bettwärmer, Säulenwagen, Badewannen, aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Dagegen können andere Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Zombal, Bronze, Neusilber, Alfenid, Christofle, Alpata und Reinnickel, sowie alle Materialien aus diesen Metallen nur zum Preise von

1.70 M. für das kg Kupfer,
1.— M. für das kg Messing, Rotguss, Zombal, Bronze,
1.80 M. für das kg Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpata),
4.50 M. für das kg Reinnickel,

angenommen werden; diese Gegenstände müssen aber vorher von Eisen, Holz und anderen Teilen befreit sein und sind möglichst nach den einzelnen Metallarten getrennt abzuliefern.

Die in § 9 der Bekanntmachung erwähnten Ausbunkosten von 50 Pf. pro kg können nur dann abgert werden, wenn durch eine ordnungsgemäße Bescheinigung der Ausbau des angebotenen Gegenstandes nachgewiesen wird.

Königliche Amtshauptmannschaft.

238 Dir.

Landsturmrollenanmeldung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Zivilvorstehenden der Königlichen Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain vom 22. September 1915, abgedruckt in diesem Tageblatt vom 27. September 1915, werden hiermit alle in der Stadt Riesa aufständigen Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, die in der Zeit vom 30. Mai bis 30. September 1898 geboren sind, aufgefordert, sich in der Zeit vom 4. bis 9. Oktober 1915, vormittags 8 bis 1 Uhr im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14, zur Landsturmrolle anzumelden.

Bei der Anmeldung, die persönlich zu erfolgen hat, ist ein Geburtschein vorzulegen, der von dem für den betreffenden Geburtsort zuständigen Standesbeamten kostenlos ausgestellt wird.

Sollten noch Landsturmpflichtige anderer Jahrgänge vorhanden sein, die sich noch nicht angemeldet haben, so werden auch diese hiermit nochmals ausdrücklich aufgefordert, sich nachträglich sofort zur Aufnahme in die Landsturmrollen anzumelden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. September 1915.

Erhm.

Bekanntmachung, betreffend Kartoffelverkauf.

Wir haben beschlossen, auch in diesem Jahre aus den Beständen des städtischen Mittergutes Speisefertige (Mark up to date) an unsere Einwohnerschaft zu angemessenen Preisen käuflich abzugeben. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, daß wir bei dem in diesem Jahre allgemein an den Kartoffeln festgestellten Nachwuchs eine Gewähr für die Haltbarkeit nicht übernehmen können.

Die Abgabe der Kartoffeln findet statt in der Sandgrube hinter dem Mittergut am

Donnerstag, den 7. Oktober 1915,

Freitag, den 8. Oktober 1915 und

Sonnabend, den 9. Oktober 1915

je während der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 1 bis 4 Uhr nachmittags.

Die Kartoffeln werden ausgelesen in Mengen von wenigstens 1 bis höchstens 10 Zentner gegen sofortige Erlegung des Kaufpreises von 3 Mark 50 Pf. für den Zentner abgegeben.

Säcke und sonstige Behältnisse zum Einpacken und Fortschaffen der Kartoffeln sind mitzubringen. Die Abnehmer müssen in der Lage sein, sich als Rieser Einwohner auszuweisen. (Anmeldungsbescheinigung, Steuerzettel.)